



Neufassung 2013
HAUPTSATZUNG

der Gemeinde Dannewerk, Kreis Schleswig-Flensburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24. Juni 2013 mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Hauptsatzung der Gemeinde Dannewerk erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt in Gold über einer wachsenden roten Ziegelmauer zwei aufrechte, einander zugewendete rote Ochsenhörner, deren Spitzen sich kreuzen.
- (2) Die Flagge der Gemeinde zeigt auf ungleichmäßig in einen breiteren roten Streifen oben und einen schmaleren gelben Streifen unten geteiltem Flaggentuch das Gemeindewappen in flaggengerechter Tinktur.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift "Gemeinde Dannewerk, Kreis Schleswig-Flensburg".
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Einberufung der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung soll mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden.

§ 3

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister entscheidet außerdem
 1. über Befreiungen von der Verschwiegenheitspflicht gem. § 21 Abs. 2 - 5 GO.
 2. darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Übernahme eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit gem. § 20 GO vorliegt.
 3. darüber, ob eine Ausnahme des Vertretungsverbots gem. § 23 GO vorliegt.
 4. über Stundungen und Niederschlagungen gemeindlicher Ansprüche von einem Betrag ab 250 € bis zu einem Betrag von 500 €
 5. über den Erwerb von Vermögensgegenständen bis zu einem Betrag von 1000 €.
 6. über die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes bzw. der Belastung 1000 € nicht übersteigt.
 7. über die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 5.000 €, soweit damit keine belastenden Auflagen für die Gemeinde verbunden sind.
 8. über die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000 €, Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000 €
 9. über die Gewährung von Zuschüssen bis zur Höhe von 150 €

10. über die Aufnahme von Krediten und die Entscheidung über die Änderung von Konditionen im Rahmen der Haushaltssatzung.
11. über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch für Baumaßnahmen im Innenbereich (§ 34 BauGB).
12. über die Erteilung von Vorkaufsrechtsverzichts- und -negativbescheinigungen bei Grundstücksveräußerungen.
13. über die Eintragung und Löschung von dinglichen Rechten zugunsten der Gemeinde, Erteilung von Vorrangseinräumungen.
14. über die Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bis zur Höhe von 2.500 €

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte des Amtes kann an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 5

Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Prüfung der Jahresrechnung.

b) Bauausschuss

Zusammensetzung: 9 Mitglieder

Aufgabengebiet: Bau- und Planungswesen, Wirtschaft und Tourismus

c) Wege- und Umweltausschuss

Zusammensetzung: 9 Mitglieder

Aufgabengebiet: Wegebau und -unterhaltung sowie Umweltschutz und Landschaftspflege

d) Sport-, Jugend- und Kulturausschuss

Zusammensetzung: 9 Mitglieder

Aufgabengebiet: Förderung und Pflege des Sports und der Jugend, Kultur-, und Gemeinschaftswesen, Schul- und Kindergartenangelegenheiten

e) Welterbe der UNESCO

Zusammensetzung: 9 Mitglieder

Aufgabengebiet: Koordinierung der Planungen und Informationen für die Gemeinde im Bereich der Planung des Welterbes

In die Ausschüsse können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Neben den in Abs. 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

(4) Jede Fraktion kann für jeden Ausschuss der Gemeindevertretung bis zu 3 Stellvertreter, die bei Verhinderung eines von ihr benannten Ausschussmitgliedes in der Reihenfolge der Benennung die Vertretung wahrnehmen, zur Wahl vorschlagen. Zu Stellvertretern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

(5) Den Ausschüssen wird das Recht eingeräumt, sich ohne Auftrag durch die Gemeindevertretung im Rahmen ihrer Aufgabengebiete mit einzelnen Angelegenheiten zu befassen (Selbstbefassungsrecht).

§ 6

Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 7

Einwohnerversammlung

(1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Straßenzüge oder Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohner ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mehr als 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8

Verträge nach § 29 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 (3) GO sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder und stellv. Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 (3) GO oder die Bürgermeisterin und der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 1.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von mtl. 250 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine öffentliche Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von mtl. 500 €, hält.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 3.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen mtl. 300 € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 10 Veröffentlichungen

(1) Satzungen der Gemeinde werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde und des Amtes Haddeby veröffentlicht. Es trägt die Bezeichnung „Amtsblatt des Amtes Haddeby“, erscheint in der Regel an jedem 1. und 3. Freitag im Monat und ist in der Amtsverwaltung Haddeby unentgeltlich erhältlich.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 11 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 6. Mai 2003, zuletzt geändert durch die 2. Nachtragssatzung vom 25. Mai 2010, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg vom 28. Juni 2013 erteilt.

Dannewerk, den 9. Juli 2013

gez. Anke Gosch
(A. Gosch)
Bürgermeisterin

L.S.

Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 13/2013 vom 19.7.2013
--